

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Franzhorn"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2	Gebietsbeschreibung	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3	Schutzwürdigkeit	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	5
5	Entwicklungsziele	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	7
6.2	Freistellungen.....	9
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	16

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sich insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B) befinden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese Flächen in diesem günstigen Erhaltungszustand (Gesamterhaltungszustand B) zu halten. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" wird v. a. durch Forstwirtschaft unter Verwendung von nicht standortheimischen oder nicht lebensraumtypischen Arten und weitere Entwässerung der Flächen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" sowie der Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" und außerdem seltener und teilweise gefährdeter Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein generelles Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. bestimmte Anteile von Altholz, Totholz und Habitatbäumen dau-

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

erhaft im Bestand zu belassen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" gelten Erhaltungsziele, die im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Franzhorn" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus natur-schutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1994 wurden weite Teile des Gebiets als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.

Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus natur-nah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlan-dungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 196 "Franzhorn". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN⁴, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Der Grenzverlauf wurde dazu an Wege

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

und Nutzungsgrenzen gelegt. Im Südwesten des Gebiets mussten daher Waldbereiche, die außerhalb des FFH-Gebiets liegen in das NSG einbezogen werden, um einen vor Ort erkennbaren Grenzverlauf entlang des Waldrands zu erhalten.

Im südöstlichen und östlichen Bereich des NSG wurden die Flächen der "Brilliter Teiche", die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden, mit in das NSG einbezogen. Diese Flächen liegen ebenfalls außerhalb des FFH-Gebiets.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die Waldflächen befinden sich zum Großteil im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und werden in unterschiedlichen Intensitäten forstwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen und südwestlichen Bereich des Gebiets befinden sich Flächen im Privateigentum, die landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Teil des NSG, der sich östlich der Verlängerung der Alten Straße befindet, ist im Eigentum der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) und wird im Sinne des Naturschutzes gepflegt.

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Lebensraumtypen

In dem FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" wurden folgende FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

prioritäre Lebensraumtypen

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Lebensraumtypen

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9120 - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁵ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

⁵Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist innerhalb und auch außerhalb des FFH-Gebiets ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional und landesweit gefährdeten Säugetiere⁶, Amphibien⁷ und Gefäßpflanzen⁸ der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

Säugetiere

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), westl. Tiefland: 2 (stark gefährdet)

Wasserschlauch (*Myotis daubentonii*), westl. Tiefland: 3 (gefährdet)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), westl. Tiefland: 2

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), westl. Tiefland: 3

Braunes Langohr (*Plectotus auritus*), westl. Tiefland: 2

Amphibien

Fadenmolch (*Triturus helveticus*), westl. Tiefland: 3

Gefäßpflanzen

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), westl. Tiefland: 3

Walzen-Segge (*Carex elongata*), westl. Tiefland: 3

Wildapfel (*Malus sylvestris*), westl. Tiefland: 3

Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*): westl. Tiefland: 3

Sanikel (*Sanicula europaea*): westl. Tiefland: 3

Flatterulme (*Ulmus laevis*): westl. Tiefland: 3

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*): westl. Tiefland: 3

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von gefährdeten Säugetier-, Amphibien- und Pflanzenarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie der FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlanti-

⁶Heckenroth, Hartmut: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht" - 1. Fassung vom 1.1.1991 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1993 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

⁷Podlucky, R. & C. Fischer: "Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen" - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2013 des NLWKN.

⁸Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen" - 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

sche bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche" sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) und dem Erlass zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) erforderlich.

5 Entwicklungsziele

Ein vorrangiges Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Zusätzlich sollen diese und weitere Maßnahmen dem Schutzzweck für das NSG auch außerhalb des FFH-Gebiets dienen. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung u. a. erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Buchen-Eichenwäldern, feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern, bodensauren Eichenwäldern auf Sandboden und sonstigen standortheimischen Wäldern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen ▪ Förderung standortheimischer Gehölze
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschränkung der Düngung ▪ Extensive Nutzung (Mahd nach dem 15.6. oder extensive Beweidung) ▪ Grünlanderneuerungen sind nicht zulässig (Ausnahme möglich)
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot der Fischerei ▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schonende Waldbewirtschaftung ▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation bzw. Wiedervernässung ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung

Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
--	--

Abb. 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Franzhorn"

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen nichts entgegensteht und keine dem Schutzzweck entgegenstehenden Veränderungen auftreten.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten der in der Karte dargestellten Wege ist allerdings für Jedermann zur Erholung und zum Naturerleben zulässig. Hunde sind dabei grundsätzlich an einer Leine (keine Schlepplinen) zu führen, da freilaufende Hunde die wildlebenden Tiere in den umliegenden Flächen stören können.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁹ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 9). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

⁹ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Das NSG ist mit seinen FFH-Lebensraumtypen teilweise bereits Lebensraum oder zumindest potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Sicherung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten, der Hohltaube, des Gartenbaumläufers und Trauerschnäppers sowie des Großen Mausohrs und Großen Abendseglers, mitentscheidend. Um eine Erhaltung oder Vergrößerung der Bestände bzw. eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 500 m per Verordnung festzulegen¹⁰ (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer naturschutzrechtlichen und erst ab 300 m² einer baurechtlichen Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp oder ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaubereiches ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

¹⁰ RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22).

Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

Die in dem südöstlich gelegenen Teil des NSG liegenden, durch Tonabbau entstandenen Stillgewässer befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme) und werden naturschutzfachlich gepflegt. Da dort vom Eigentümer bewusst ein Verbot der Fischerei vorgesehen ist, um die ungestörte natürliche Entwicklung der Gewässer zu garantieren, wurde das Verbot der Fischerei in die Verordnung übernommen. Es befinden sich keine weiteren fischereilich nutzbaren Stillgewässer in dem NSG.

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagd ausübungs berechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, sowie für Bedienstete der NLF und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt. Zu diesen Beauftragten zählen z. B. durch die NLF zertifizierte Waldpädagogen, die mit der Erfüllung der dienstlichen Aufgabe des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF betraut sind. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls betreten. Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt sind ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbe-

hörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹¹.

Für forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Zwecke ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

Freistellungen in Bezug auf Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und weiterer Gräben ist ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben ganzjährig erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Weitere genehmigungsfreie Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da sie potenziell den Schutzzweck des NSG beeinträchtigen können. Sofern dies nicht der Fall ist, kann den Maßnahmen zugestimmt werden.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Walderhaltung oder Waldentwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin uneingeschränkt genutzt und

¹¹Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBI. 2017, 1067 - VORIS 28100.

aufgestellt werden. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch vorherige Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die Erhaltung und die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck des NSG. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist daher unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem Gebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG¹²) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] ¹³ i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz¹⁴ handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen¹⁵ zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Da es sich bei den Grünlandflächen um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen bzw. um artenreiches Grünland handelt, ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig. Diese würde den Artenreichtum der Flächen erheblich negativ beeinträchtigen. Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zur Beseitigung von Wildschäden o. ä. eine Über- oder Nachsaat der Flächen jedoch auch im Schlitzdrillverfahren ggf. möglich. Im Ausnahmefall kann auf Antrag auch eine Grünlanderneuerung ggf. unter Festlegung von Auflagen zugelassen werden.

Zum Schutz des Grünlands vor Entwicklung von Dominanzbeständen von Stickstoffzeigern und zur Förderung bestimmter stickstoffempfindlicher Grünlandarten wird die Düngung der Flächen mit maximal 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beschränkt.

¹²Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

¹³Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

¹⁴Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

¹⁵Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Zum Schutz des Artenreichtums des Grünlands und der wild lebenden Tiere ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im NSG verboten. Im Einzelfall kann bei übermäßiger Ausbreitung von unerwünschten Begleitarten (z. B. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)) eine Ausnahme von dem Verbot erteilt werden.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmaliger Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland¹⁶, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz¹⁷ wird die Neufassung der Erschwernisausgleichverordnung - Grünland voraussichtlich rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 ist nach jetzigem Kenntnisstand ein Erschwernisausgleich von bis zu **253 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 264 €/ha/Jahr (Beweidung)** möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung bzw. Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustands. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch

¹⁶Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

¹⁷Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018.

Naturschutzgebietsverordnung"¹⁸ zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt.

Der Großteil der Flächen im NSG befindet sich im Eigentum der NLF. Für die NLF herrschen bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)¹⁹ gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF haben eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Im Landeswald werden z. B. in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungspläne für die FFH-Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der Lebensraumtypen werden in diesem NSG die Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte dargestellt. Sofern die Auflagen aus dem LÖWE-Erlass nicht bereits darüber hinausgehen, gelten auf den Flächen der NLF dieselben Auflagen wie für Flächen im Privatbesitz. Zur hinreichenden Bestimmtheit der Verordnung für die Privatwaldbesitzer sind jedoch ausschließlich die FFH-Lebensraumtypen in den Privatflächen in der Verordnungskarte dargestellt.

Im Naturwald "Franzhorn", der in der Karte dargestellt ist, wird die Forstwirtschaft nicht freigestellt, da dieser Wald langfristig ungenutzt bleiben und der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c).

Für die in der Verordnung geforderten Mindestmengen an Totholz- und Habitatbäumen können die entsprechenden FFH-Lebensraumtypenflächen innerhalb des ungenutzten Naturwaldes angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen

¹⁸Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

¹⁹"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhaltungszustand durchgängig vorhanden und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e). Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 h). Die Einschränkung dient der Verhinderung einer weiteren Zerschneidung und möglichen Zerstörung von schützenswerten Waldflächen durch den Wegeneubau.

FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder". Die Flächen befinden sich im Erhaltungszustand B (gut). Für diese Flächen gelten zusätzlich die Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 2. Hier werden u. a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl²⁰ herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisaus-

²⁰Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

gleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft²¹. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110 €/ha/Jahr möglich.

Bei den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", welche sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) befinden. Auf diesen Flächen gelten größtenteils die Auflagen unter § 4 Abs. 6 Nr. 2. Abweichend davon müssen bei künstlicher Verjüngung oder Saat auf mindestens 90% der Fläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden (§ 4 Abs. 6 Nr. 3).

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 110 €/ha/Jahr und für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 90 €/ha/Jahr möglich.

Niedersächsischer Landeswald

Im § 4 Abs. 6 Nr. 4 werden die Vorgaben für die Flächen im Landeswald geregelt. Es gelten dieselben Auflagen wie im Privatwald. Zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis Nr. 3 gilt der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhalt von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Kalkungen werden nur im Einzelfall zugelassen, wenn eine ökologische Erforderlichkeit besteht. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Gesamterhaltungszustand gewährleistet.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise ggf. die Anlage von Kleingewässern für Amphibien oder Maßnahmen für Fledermäuse.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes ge-

²¹Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

mäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" befindet sich in dem Gebiet in einem insgesamt guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B).

Die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" befinden sich ebenfalls in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B).

Die noch vorhandenen Defizite können größtenteils durch die Bewirtschaftungsvorgaben in der Verordnung beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung. Für die privaten Flächen werden zu diesem Zweck ggf. Maßnahmenblätter entwickelt.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Bewirtschaftungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- b) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

Anhang - Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten²²

Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 9120 (Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme)

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

²² Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (Stand März 2017).